Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

MEC - Mechanical Engineering & CAD
Inhaber: Yannick Wüstholz
Hugo-Meroth-Str. 18, 72221 Haiterbach, Deutschland
E-Mail: yannick.wuestholz@mec-info.de
Website: mec-info.eu

Stand: September 2026

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen MEC - Mechanical Engineering & CAD, Inhaber Yannick Wüstholz, nachfolgend „MEC“ oder „Anbieter“ genannt, und seinen Kunden.

2. Kunden können sowohl Verbraucher im Sinne des § 13 BGB als auch Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein.

3. Die AGB gelten insbesondere für den Verkauf von 3D-gedruckten Bauteilen und Produkten, die individuelle Herstellung von Bauteilen nach Kundenvorgaben, 3D-Druck anhand vom Kunden bereitgestellter Dateien oder Modelle, CAD-Konstruktionen und Konstruktionsdienstleistungen, individuelle Bauteilentwicklung sowie den Verkauf von Einzelteilen und sonstigen Waren.

4. Abweichende Bedingungen eines Unternehmenskunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn MEC ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 2 Vertragsschluss im Online-Shop

1. Die Darstellung von Produkten und Leistungen auf der Website stellt grundsätzlich noch kein verbindliches Vertragsangebot dar, sofern das jeweilige Angebot nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet ist.

2. Der Kunde kann Produkte und Leistungen auswählen und in den Warenkorb legen. Vor Abgabe der Bestellung kann der Kunde seine Eingaben überprüfen und berichtigen.

3. Durch Betätigung der entsprechend gekennzeichneten Bestellschaltfläche gibt der Kunde eine verbindliche Bestellung der im Warenkorb enthaltenen Produkte bzw. Leistungen ab.

4. Der Eingang der Bestellung wird dem Kunden elektronisch bestätigt. Eine reine Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme des Vertragsangebots dar, sofern in ihr nicht ausdrücklich die Annahme erklärt wird.

5. Der Vertrag kommt zustande, wenn MEC die Bestellung ausdrücklich annimmt, eine Auftragsbestätigung versendet, die Ware versendet oder mit der vereinbarten Leistung beginnt.

6. Bei individuell kalkulierten Aufträgen, insbesondere CAD-Konstruktionen, Sonderanfertigungen oder komplexen 3D-Druckaufträgen, kann MEC dem Kunden vor Vertragsabschluss ein individuelles Angebot unterbreiten. Der Vertrag kommt in diesem Fall durch Annahme des Angebots durch den Kunden zustande.

§ 3 Preise und Zahlung

1. Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung bzw. des Vertragsschlusses angegebenen Preise.

2. Ob und in welcher Höhe Umsatzsteuer ausgewiesen wird, richtet sich nach den jeweils für MEC geltenden steuerrechtlichen Vorschriften. Die konkrete Preisangabe im Online-Shop bzw. Angebot ist maßgeblich.

3. Zusätzlich anfallende Versandkosten werden dem Kunden vor Abschluss der Bestellung angezeigt.

4. Die im Online-Shop angebotenen Zahlungsmöglichkeiten werden dem Kunden während des Bestellvorgangs angezeigt.

5. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis unmittelbar mit Vertragsschluss fällig.

6. Bei individuellen Projekten oder größeren Aufträgen kann eine Vorauszahlung oder angemessene Abschlagszahlung vereinbart werden. Eine solche Regelung wird dem Kunden vor Vertragsschluss mitgeteilt.

§ 4 Individuelle 3D-Druckaufträge

1. Bei individuell angefertigten 3D-Druckteilen erfolgt die Herstellung entsprechend den vereinbarten Kundenvorgaben, Zeichnungen, CAD-Daten, 3D-Modellen oder sonstigen Spezifikationen.

2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, MEC vollständige und für die Fertigung geeignete Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen.

3. Der Kunde hat insbesondere erforderliche Maße, Materialanforderungen, Belastungsanforderungen, Einsatzzwecke und sonstige für die Herstellung wesentliche Anforderungen vor Vertragsschluss mitzuteilen.

4. Soweit keine besonderen Toleranzen ausdrücklich vereinbart wurden, erfolgt die Herstellung nach den für das gewählte 3D-Druckverfahren und Material üblichen Fertigungsbedingungen.

5. Aufgrund des verwendeten additiven Fertigungsverfahrens können insbesondere geringfügige Abweichungen hinsichtlich Oberfläche, Farbe, Schichtbild, Maßhaltigkeit und sichtbaren Fertigungsspuren auftreten. Solche verfahrensüblichen Eigenschaften stellen für sich genommen keinen Mangel dar, soweit die vereinbarte Beschaffenheit und vorgesehene Verwendung des Produkts dadurch nicht beeinträchtigt werden.

6. Besondere Anforderungen an Maßhaltigkeit, Oberflächenqualität, Temperaturbeständigkeit, chemische Beständigkeit, mechanische Belastbarkeit oder sonstige technische Eigenschaften müssen ausdrücklich vereinbart werden.

§ 5 Kundendateien und Fertigungsdaten

1. Für die Fertigung können insbesondere STL-, STEP-, 3MF-, CAD-, Zeichnungs- oder vergleichbare Dateien verwendet werden.

2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die von ihm übermittelten Dateien und Angaben technisch und inhaltlich für den beabsichtigten Auftrag geeignet sind, soweit MEC nicht ausdrücklich mit deren Prüfung oder Konstruktion beauftragt wurde.

3. MEC darf technisch erforderliche Anpassungen an bereitgestellten Dateien vornehmen, soweit diese für die vereinbarte Fertigung notwendig sind und die vereinbarte Funktion oder Gestaltung nicht wesentlich verändern.

4. Bei erkennbaren erheblichen Fehlern oder Unklarheiten kann MEC die Fertigung bis zur Klärung mit dem Kunden aussetzen.

5. MEC ist nicht verpflichtet, vom Kunden bereitgestellte Konstruktionen auf sämtliche denkbaren technischen, statischen, sicherheitsbezogenen oder gesetzlichen Anforderungen zu überprüfen, sofern eine entsprechende Prüfung nicht ausdrücklich Bestandteil des Auftrags ist.

§ 6 CAD-Konstruktion und Entwicklungsleistungen

1. Bei CAD-Konstruktions- und Entwicklungsleistungen richtet sich der geschuldete Leistungsumfang nach der jeweiligen Produktbeschreibung, dem Angebot oder der individuellen Vereinbarung mit dem Kunden.

2. Der Kunde hat MEC alle für die Konstruktion erforderlichen Anforderungen, Maße, Schnittstellen, Einbaubedingungen und sonstigen technischen Informationen vollständig mitzuteilen.

3. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs nach Beginn der Konstruktion können zu zusätzlichem Aufwand und zusätzlichen Kosten führen. MEC informiert den Kunden hierüber vor Durchführung kostenpflichtiger Zusatzleistungen.

4. Soweit Freigaben oder Rückmeldungen des Kunden erforderlich sind, können sich vereinbarte Bearbeitungszeiten entsprechend verlängern, wenn diese nicht rechtzeitig erfolgen.

5. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, umfasst eine CAD-Konstruktionsleistung keine behördliche Zulassung, Zertifizierung, CE-Konformitätsbewertung, statische Berechnung, Festigkeitsberechnung oder sonstige sicherheitstechnische Prüfung.

§ 7 Urheberrechte und Nutzungsrechte an Kundendaten

1. Der Kunde versichert, dass er berechtigt ist, MEC die zur Durchführung des Auftrags übermittelten Dateien, Zeichnungen, Bilder, Marken, Logos, Konstruktionen und sonstigen Inhalte zur Verfügung zu stellen und deren Verwendung zur Durchführung des Auftrags zu gestatten.

2. Der Kunde darf insbesondere keine Daten zur Fertigung übermitteln, deren Nutzung oder Herstellung Rechte Dritter verletzt.

3. MEC erhält an den vom Kunden übermittelten Daten die für die Durchführung und Abwicklung des jeweiligen Auftrags erforderlichen Nutzungsrechte.

4. MEC wird vom Kunden bereitgestellte Dateien nicht ohne entsprechende Berechtigung für fremde Kundenprojekte verwenden.

§ 8 Rechte an von MEC erstellten Konstruktionen

1. Soweit MEC im Auftrag des Kunden eigene CAD-Modelle, Zeichnungen, Konstruktionen oder sonstige Entwicklungsleistungen erstellt, verbleiben Urheber- und sonstige Schutzrechte grundsätzlich bei MEC, soweit gesetzlich zulässig und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Der Kunde erhält nach vollständiger Bezahlung die für den vereinbarten Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte.

3. Umfang und Art der Nutzungsrechte können im jeweiligen Angebot oder Auftrag näher bestimmt werden.

4. Eine Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte, die Weitergabe von bearbeitbaren Konstruktionsdaten oder die Einräumung von Rechten zur gewerblichen Weiterverwertung kann gesondert vereinbart werden.

§ 9 Rechtswidrige und sicherheitskritische Aufträge

1. MEC behält sich vor, Aufträge abzulehnen oder nicht auszuführen, wenn deren Herstellung, Besitz, Verwendung oder Vertrieb gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder Rechte Dritter verletzt.

2. Dies gilt insbesondere für offensichtlich rechtswidrige Gegenstände oder Konstruktionen sowie für Aufträge, bei denen erforderliche Berechtigungen oder Nachweise nicht vorliegen.

3. MEC kann bei Zweifeln weitere Informationen oder geeignete Nachweise vom Kunden verlangen.

§ 10 Lieferung und Lieferzeiten

1. Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift.

2. Die jeweils angegebenen Liefer- und Bearbeitungszeiten richten sich nach Produkt, Fertigungsaufwand und Auftragslage.

3. Bei individuell gefertigten Produkten beginnt die Bearbeitungszeit grundsätzlich erst, wenn alle zur Fertigung erforderlichen Daten, Angaben und gegebenenfalls erforderlichen Freigaben des Kunden vorliegen.

4. Verzögerungen, die aufgrund fehlender oder fehlerhafter Kundendaten oder verspäteter Freigaben entstehen, verlängern die Bearbeitungszeit entsprechend.

5. Gesetzliche Rechte des Kunden im Falle eines Lieferverzugs bleiben unberührt.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt gelieferte Ware Eigentum von MEC.

2. Gegenüber Unternehmern behält sich MEC das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis vor.

§ 12 Widerrufsrecht für Verbraucher

1. Verbrauchern steht bei Fernabsatzverträgen grundsätzlich das gesetzliche Widerrufsrecht zu.

2. Die Widerrufsfrist beträgt grundsätzlich 14 Tage. Die Einzelheiten ergeben sich aus der gesonderten Widerrufsbelehrung von MEC.

3. Das Widerrufsrecht besteht insbesondere nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung des Verbrauchers maßgeblich ist oder die eindeutig auf dessen persönliche Bedürfnisse zugeschnitten sind.

4. Dies kann insbesondere individuell nach Kundenmaßen, Kundendateien, Zeichnungen, CAD-Daten oder sonstigen individuellen Kundenvorgaben gefertigte 3D-Druckteile betreffen.

5. Bei standardisierten, nicht individuell angefertigten Waren bleibt ein bestehendes gesetzliches Widerrufsrecht unberührt.

6. Bei Dienstleistungen, insbesondere CAD- und Konstruktionsleistungen, gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Widerrufsrecht. Soll MEC auf ausdrücklichen Wunsch eines Verbrauchers bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Dienstleistung beginnen, werden die hierfür gesetzlich erforderlichen Erklärungen im Rahmen des Bestellprozesses eingeholt.

§ 13 Gewährleistung und Mängelrechte

1. Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte, soweit nachfolgend nichts wirksam Abweichendes vereinbart wurde.

2. Bei 3D-Druckprodukten stellen rein verfahrensbedingte Eigenschaften wie sichtbare Schichtlinien, geringfügige Oberflächenunterschiede oder geringfügige fertigungsbedingte Abweichungen keinen Mangel dar, sofern sie sich innerhalb der vereinbarten bzw. für das vereinbarte Fertigungsverfahren üblichen Beschaffenheit bewegen.

3. Hat der Kunde falsche Maße, ungeeignete Dateien oder fehlerhafte technische Vorgaben übermittelt und wurde das Produkt entsprechend diesen Vorgaben ordnungsgemäß hergestellt, begründet die dadurch verursachte Abweichung grundsätzlich keinen von MEC verursachten Mangel.

4. MEC haftet jedoch weiterhin für Mängel, die auf einer von MEC geschuldeten und fehlerhaft ausgeführten Konstruktion oder Fertigung beruhen.

5. Gegenüber Verbrauchern bleiben die zwingenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte unberührt.

§ 14 Technische Verwendung von Bauteilen

1. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, werden von MEC gefertigte Bauteile nicht automatisch für sicherheitskritische Anwendungen, Medizinprodukte, Luft- und Raumfahrt, tragende Fahrzeugbauteile oder sonstige Anwendungen hergestellt, für die besondere gesetzliche Zulassungen, Prüfungen oder Zertifizierungen erforderlich sind.

2. Soll ein Bauteil für einen solchen oder vergleichbaren besonderen Einsatzzweck verwendet werden, muss dies MEC vor Vertragsschluss ausdrücklich mitgeteilt werden.

3. Eine bestimmte technische Belastbarkeit, Dauerfestigkeit, Temperaturbeständigkeit, Medienbeständigkeit oder Eignung für einen besonderen Einsatzzweck wird nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 15 Haftung

1. MEC haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

2. MEC haftet ferner nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet MEC nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften; soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

5. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend für Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MEC.

§ 16 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, die für die ordnungsgemäße Durchführung eines individuellen Auftrags erforderlichen Angaben vollständig und richtig bereitzustellen.

2. Hierzu gehören insbesondere Maße, Zeichnungen, Dateien, gewünschte Materialien, technische Anforderungen, Einsatzbedingungen und erforderliche Freigaben.

3. Erkennt der Kunde Fehler oder Änderungen seiner Angaben, hat er MEC hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 17 Speicherung von Vertragsinformationen

1. Die Bestelldaten und Vertragsinformationen werden im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen verarbeitet und gespeichert.

2. Der Kunde erhält die für den Vertragsschluss erforderlichen Informationen in elektronischer Form.

3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach der gesonderten Datenschutzerklärung von MEC.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht entzogen werden.

2. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, richtet sich der Gerichtsstand nach den gesetzlichen Vorschriften; soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist, wird der Sitz von MEC als Gerichtsstand vereinbart.

3. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

4. Individuelle Vereinbarungen zwischen MEC und dem Kunden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

MEC - Mechanical Engineering & CAD
Inhaber: Yannick Wüstholz
Hugo-Meroth-Str. 18
72221 Haiterbach
Deutschland
E-Mail: yannick.wuestholz@mec-info.de
Website: mec-info.eu

Hinweis: Diese AGB wurden als auf das beschriebene Geschäftsmodell zugeschnittene Vorlage erstellt. Sie ersetzen keine individuelle Rechtsberatung oder anwaltliche Prüfung.